

Statuten

„Blaue Blume“ – Verein zur Erschließung und Erhaltung des Kunst- und Foto-Nachlasses Vera Isler

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Blaue Blume“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Schwarzwaldallee 39, CH-4058 Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Aufarbeitung und Strukturierung des Erbes der Künstlerin Vera Isler, mit dem Ziel, es als nutzbares Archiv wissenschaftlichen Zwecken (Publikationen, Forschung, Ausstellungen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er steht in enger Zusammenarbeit mit der ART-Nachlassstiftung in Bern, die das Werk von Vera Isler offiziell als Erbin übernommen hat, es betreut und erhält.

Das Werk der Künstlerin soll durch die Arbeiten des Vereins fachgerecht gesichert und erhalten werden. Die Digitalisierung und Kategorisierung der Werke, die zum grossen Teil aus Fotografien, Negativen und Diapositiven bestehen, ist nach Sichtung und Ordnung ein wichtiges Anliegen des Vereins. In Absprache mit der ART-Nachlassstiftung kann Der Verein auch eigene Aktivitäten zur Erschliessung, Erforschung und Bekanntmachung des Archivs entfalten und entsprechendes Fundraising betreiben. Der Verein hat keine eigenen finanziellen Interessen. Zur Erfüllung dieses Zweckes wird der Verein folgende Massnahmen ergreifen: Fachgerechte Lagerung, Verwaltung und Erhaltung der Werke, sofern Mittel zur Verfügung stehen; Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen und Publikationen.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes werden Drittmittel und Zuwendungen aller Art entgegengenommen.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Aufarbeitung und Erschließung des Nachlasses der Künstlerin Vera Isler hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie das Ziel des Vereins unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt per Jahresende bekanntgibt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens einen Monat im Voraus schriftlich eingeladen

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreklame

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten/In, dem Vizepräsidenten/In, dem Kassierer/In. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich eine:n Rechnungsrevisor:in, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/In zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, sobald sein Zweck vollständig erreicht ist, oder wenn die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Vereinszweck zu erweitern und dem Verein einen neuen Namen zu geben. Das verbleibende Vereinsvermögen darf ausschliesslich für die von dem Verein veranschlagten Zweck und unter Absprache mit den fördernden Stiftungen und Institutionen verwendet werden.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.